



## Weisung 1/2023 der ECom WACC Produktion

07.03.2023

---

Bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion gemäss Artikel 4 Absatz 1 StromVV sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für die Produktion notwendigen Vermögenswerten anrechenbar (Weisung 2/2018). Zur kalkulatorischen Verzinsung ist ein Zinssatz zu verwenden, welcher den Risiken der Stromproduktion angemessen Rechnung trägt (nachfolgend WACC Produktion).

Bis und mit dem Jahr 2013 hat die ECom den WACC Produktion in Analogie zur Berechnung des WACC Netz hergeleitet (Verfügung 957-08-036 vom 16. April 2012, Rz. 198–212). Ab 2014 wurde die Formel für den WACC Netz geändert, so dass eine analoge Berechnung für den WACC Produktion ab dem Jahr 2014 wegen den Bandbreiten der verschiedenen Parameter nicht mehr möglich war.

Das revidierte Energiegesetz sieht seit dem 1. Januar 2018 neue oder erweiterte Förderinstrumente für Produktionsanlagen vor (Marktprämie, Investitionsbeiträge). Für die Berechnung der Förderbeiträge hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aufgrund der in der Energieförderungsverordnung (SR 730.03; Art. 90 Abs. 2 und Anhang 3) festgelegten Berechnungsmethode den WACC 2023 festgelegt (vgl. Medienmitteilung vom 01.03. 2023, abrufbar unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > News und Medien > Medienmitteilungen sowie das Gutachten betreffend Kapitalkostensätze der Fördermassnahmen für die Grosswasserkraft vom 6. März 2017, sowie dem Gutachten "Kapitalkostensätze bei den Fördersystemen für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien", vom 16. Dezember 2022, abrufbar unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Förderung > erneuerbare Energien > WACC – kalkulatorischer Zinssatz > IFBC-Studien).

Die ECom hat entschieden, für den WACC Produktion gemäss Stromversorgungsgesetzgebung den jeweils jährlich vom UVEK festgelegten WACC für die Förderung der Grosswasserkraft anzuwenden. Da gemäss Gutachten betreffend Kapitalkostensätze der Fördermassnahmen für die Grosswasserkraft (S. 9) der WACC mit der neuen Herleitung für die Jahre 2014 bis 2016 unverändert blieb, wurde er ab 2014 auf 4,98 Prozent festgelegt. Für das Jahr 2023 ist erstmals eine Anpassung vorzunehmen. Aufgrund der Kapitalmarktdaten 2022 resultiert im Vergleich zu den Vorjahren eine Erhöhung der Kapitalkostensätze um 0,25 Prozentpunkte. Für das Jahr 2023 ergibt sich daraus eine Erhöhung des WACC Produktion auf 5,23 Prozent.

Damit ergeben sich für den WACC Produktion ab dem Jahr 2009 folgende Zinssätze:

<b>Jahr</b>	<b>WACC Produktion</b>
2009	6,09%
2010	6,09%
2011	5,99%
2012	5,90%
2013	5,66%
2014	4,98%
2015	4,98%
2016	4,98%
2017	4,98%
2018	4,98%
2019	4,98%
2020	4,98%
2021	4,98%
2022	4,98%
2023	5,23%